

§ 22 TabMG 1996 Vergabekommission

TabMG 1996 - Tabakmonopolgesetz 1996

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 31.12.2025

1. (1)Die Monopolverwaltung GmbH hat für jedes Bundesland eine Vergabekommission zu bilden, um gegenüber den wichtigsten Interessengruppen die Transparenz der Vergabe von Tabaktrafiken aktiv zu verbessern.
2. (2)Dieser Vergabekommission gehören je ein Vertreter
 1. 1.des Zollamts Österreich, der rechtskundig sein muss,
 2. 2.des Sozialministeriumservice,
 3. 3.des Landesgremiums der Trafikanten,
 4. 4.der Interessenvertretungen von Menschen mit Behinderung und
 5. 5.der Monopolverwaltung GmbH (als nicht stimmberechtigtes Mitglied)an.
3. (3)Zur Namhaftmachung der im Abs. 2 Z 4 genannten Vertreter ist die gemäß§ 10 Abs. 1 Z 6 des Bundesbehindertengesetzes, BGBl. Nr. 283/1990, vorschlagsberechtigte Dachorganisation berufen.

In Kraft seit 22.07.2023 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at